

## Anforderungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis

Spielhallen bedürfen seit dem 01.07.2012 neben der gewerberechtlichen Konzession auch einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD).

Diese ist Bestandteil der für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle erforderlichen Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallenerlaubnis). Wird die glücksspielrechtliche Erlaubnis durch die ADD versagt, ist auch die Spielhallenerlaubnis abzulehnen.

Die ADD fordert zur Prüfung der glücksspielrechtlichen Genehmigung von Spielhallen die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Pläne, Lagepläne, Baubeschreibungen, Lichtbilder, Erläuterungen usw.), aus denen hervorgeht, dass und ggf. wie folgende Bestimmungen eingehalten werden:

1. Keine Mehrfachkonzession, kein baulicher Verbund mit einer anderen Spielhalle (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesglücksspielgesetz)
2. Mindestabstand von 500 m Luftlinie eingehalten zu:
  - a. anderen Spielhallen,
  - b. Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden (insbesondere Schulen, Spielplätze, Kindergärten, Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendherbergen usw.)
3. von der Äußeren Gestaltung der Spielhalle (§ 11 Abs. 3 LGLüG) darf
  - a. keine Werbung für den Spielbetrieb oder für angebotene Spiele ausgehen,
  - b. kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb durch besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden.
4. In der Spielhalle dürfen keine der folgenden Geräte aufgestellt werden (§ 11 Abs. 4 LGLüG):
  - a. Sportwettautomaten,
  - b. PC mit Voreinstellung oder besonderer Software für Glücksspiele
  - c. Geldausgabegeräte (Geldautomaten)
5. Die Spielerkontrolle ist sichergestellt (§ 11 Abs. 5 und 6 LGLüG) durch:
  - a. Führen einer Spielersperrliste,
  - b. B. Identitätskontrolle durch Kontrolle des Ausweises und Abgleich mit der Sperrliste vor Zutritt zur Spielhalle.
6. Videoüberwachung (§ 11 Abs. 7 LGLüG) für Eingänge, Ausgänge und den Kassenbereich sowie ein gut sichtbarer Hinweis auf die Überwachung.

Bitte wenden!

7. Öffnungszeiten: Sperrzeit zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr wird eingehalten (§ 11 Abs. 8 LGlüG).
8. Die Vorgaben der „Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ (§ 6 GlüStV und Anhang zum GlüStV) werden erfüllt (insb. hinsichtlich Personalschulung)
9. Die Aufklärung gem. § 7 GlüStV ist sichergestellt.

Eine Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Stand: 24.07.2012